

Vorlage für den Begleitausschuss EFRE/ESF+/JTF 2021 – 2027 zum Beschluss der Auswahlkriterien

Allgemeine Informationen (nicht Gegenstand des Beschlusses)

Förderprogramm	Energie-Speicherförderprogramm
Fonds	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Finanzplanebene	12.06.0.
Richtlinienverantwortliches Ressort/Fachreferat	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Referat 31
Spezifisches Ziel	RSO2.3: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze, und Speichersysteme außerhalb der transeuropäischen Energienetze (TEN-E)
Beitrag zur Erreichung des spezifischen Zieles (Förderziel dieses Programmes)	Die Maßnahme verfolgt das Ziel, erneuerbar erzeugten Strom durch den bedarfsgerechten Einsatz von skalierbaren, intelligenten Stromspeichern nutzbar zu machen und auf diese Weise erneuerbaren erzeugten Strom in das Stromsystem zu integrieren. Durch die gesteigerte Verfügbarkeit des erneuerbar erzeugten Stroms bei gleichzeitig verminderter Notwendigkeit des Bezugs von Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung sowie eine Glättung der Ein- und Ausspeiseleistungen können eine Entlastung der Netze und eine Senkung von Treibhausgasemissionen herbeigeführt werden.
Fördergegenstand	Die Maßnahme fördert investive Maßnahmen, die der skalierbaren Speicherung von erneuerbar erzeugtem Strom dienen. Förderfähig sind Stromspeicher in Gewerbe- und Industrieanwendungen, die in Kombination mit der Neuerrichtung neuer EE-Anlagen für erneuerbar erzeugten Strom beziehungsweise in Zusammenhang mit der unmittelbaren Kopplung mit bestehenden EE-Erzeugungsanlagen errichtet und betrieben werden. Fördervoraussetzung für diese anlagenseitigen Speichereinheiten ist die intelligente Einbindung des Speichers in das anlagenseitige Konzept aus Erzeugung, Speicherung und Nutzung von erneuerbarem Strom mit entsprechender Steuerung, Regelung und Verwaltung des Speichers auf Basis einer bedarfsgerechten Auslegung.
Bewilligende Stelle	Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt
Art des Projektauswahlverfahrens	Wettbewerbsverfahren zu festgelegten Stichtagen Die Fördervoraussetzungen sind in der Richtlinie festgelegt.
Antragsberechtigte/Begünstigte	Unternehmen, Kommunen und deren Unternehmen und Eigenbetriebe, Zweckverbände sowie lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts

Auswahlkriterien

Beschluss des Begleitausschusses vom 10.10.2023:

<p>Auswahlkriterien</p>	<p>1. Beitrag des Vorhabens zur Minderung der Treibhausgasemissionen 2. Fördereffizienz 3. Unternehmensklasse / Unternehmensgröße 4. Erneuerbare Energien, Nachhaltigkeit, Umweltschutz</p> <p><u>Klimaverträglichkeit</u> NUR für Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren: Die Förderwürdigkeit setzt eine Klimaverträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis voraus.</p>
<p>Bewertung der Auswahlkriterien</p>	<p>Zu 1. Prozentuale Minderung der Treibhausgasemissionen, die durch das Vorhaben erreicht wird. (Die Förderwürdigkeit setzt eine Mindestpunktzahl von 10 Punkten voraus.)</p> <p>≥ 30 % = 10 Punkte ≥ 35 % = 15 Punkte ≥ 40 % = 20 Punkte ≥ 45 % = 25 Punkte ≥ 50 % = 30 Punkte</p> <p>Zu 2. Verhältnis der Höhe der Förderung des Vorhabens zu der mit dem Vorhaben erreichten Minderung von Treibhausgasemissionen. (Die Förderwürdigkeit setzt eine Mindestpunktzahl von 10 Punkten voraus.)</p> <p>< 2,5 € / (kg CO₂-Äq * a) = 10 Punkte < 2,0 € / (kg CO₂-Äq * a) = 15 Punkte < 1,5 € / (kg CO₂-Äq * a) = 20 Punkte</p> <p>Zu 3. Bewertung anhand der Unternehmensklasse und -größe</p> <p>großes Unternehmen = 3 Punkte mittleres Unternehmen = 6 Punkte kleines Unternehmen, Kommunen, Zweckverbände, lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts = 10 Punkte</p>

	<p>Zu 4.</p> <p>Erneuerbare Energien, Nachhaltigkeit, Umweltschutz</p> <p>Kombinierte Investition in EE-Erzeugungsanlage und Stromspeicher (zusätzliche EE-Erzeugungskapazitäten) = 10 Punkte</p> <p>Einsatz umweltschonender und nicht-kritischer Materialien und Komponenten = 10 Punkte</p> <p>Vorhaben müssen eine Mindestpunktzahl von 40 Punkten erreichen.</p> <p>Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl ist das Vorhaben in der Rangfolge höher einzustufen, dass bei Kriterium 1 die höhere Punktzahl erreicht hat.</p>
für die Auswahl zuständige Stelle/Gremium	Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt